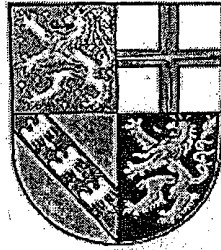


5 K 9/05.A



M7142  
Verkündet am: 14.09.2005

gez.: Neuheisel

Justizangestellte als  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

# VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

## URTEIL

EINGANG

7. OKT. 2005

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathaus-  
platz 5, 66111 Saarbrücken, - da/schw 945 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des In-  
nern, dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-  
linge, - Außenstelle Lebach -, Schlesierallee 17, 66822 Lebach, - 2812715-439 -

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 2812715-439 -

w e g e n    Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis  
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Haas als Einzelrichterin auf-  
grund der mündlichen Verhandlung vom 14. September 2005

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### Tatbestand

Der am 04.03.1980 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Eigenen Angaben zufolge reiste er am 18.01.2003 unter Verwendung eines gefälschten iranischen Reisepasses von Teheran kommend über den Flughafen Frankfurt/Main in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 05.02.2003 stellte er einen Asylantrag, nachdem er sich bereits am 22.01.2003 in Köln als Asylsuchender gemeldet hatte.

Zur Begründung trug er bei seiner Anhörung im Wesentlichen vor, sein Vater sei ein streng gläubiger Moslem gewesen. Während seines Militärdienstes von Winter 1999 bis Herbst 2001 habe er einen Kameraden namens Henrik Hamparsian kennen gelernt, der Christ gewesen sei. Nach dem Militärdienst habe er diesem Freund gegenüber den Wunsch geäußert, ebenfalls Christ zu werden. Sein Freund habe ihm daraufhin erklärt, dass er, der Kläger, andere Menschen für die christliche Religion werben solle, um so das Vertrauen der dortigen Christen zu gewinnen und in deren Gemeinde aufgenommen zu werden. Zu diesem Zwecke habe er Flugblätter verteilen sollen. Sein Freund habe ihm auch ein Fotokopiergerät zur Verfügung gestellt, auf dem der Kläger insgesamt vier verschiedene Flugblätter vervielfältigt habe. Außerdem habe ihm sein Freund jeweils 10 Exemplare von zwei anderen Flugblättern gegeben, die er ebenfalls verteilt habe. Er sei Taxifahrer gewesen und habe die Flugblätter immer an Fahrgäste verteilt, die sich unzufrieden mit dem Islam und mit Khomeini gezeigt hätten. Dabei sei ihm weder bewusst gewesen, dass im Iran christliche Missionierung verboten sei, noch, dass er damit gegen das herrschende Regime im Iran handelte. Allerdings sei seine Missionierungstätigkeit erfolglos geblieben. Am 10.01.2003 sei er auf dem Nachhauseweg von der Arbeit von dem mit ihm befreundeten Sohn seines Vermieters telefonisch darüber informiert worden, dass Beamte des Nachrichtendienstes „Hezafat Ehelaat“ seine Wohnung durchsucht und dabei Flugblätter gefunden hätten. Daraufhin sei der Kläger bei einem Freund in Teheran untergetaucht. Über diesen Freund habe er einen Schlepper gefunden, mit dessen Hilfe er den Iran verlassen habe. Von Deutschland aus habe er telefonisch von seiner Mutter erfahren, dass auch in seinem Elternhaus mittlerweile eine Hausdurchsuchung stattgefunden habe. Seine Eltern hätten sich verpflichten müssen, ihn der Polizei auszuliefern.

Mit Bescheid vom 12.03.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte zugleich fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Weiterhin drohte das Bundesamt dem Kläger die Abschiebung in

den Iran unter Bestimmung einer Ausreisefrist von einem Monat nach Unanfechtbarkeit des Bescheides an. Zur Begründung ist in dem Bescheid im Wesentlichen ausgeführt, ein Asylanspruch scheitere bereits daran, dass die behauptete Einreise auf dem Luftwege nicht glaubhaft sei. Auch die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen nicht vor. Die vom Kläger behauptete Verfolgungsgeschichte sei insgesamt unglaubhaft. Die vom Kläger vorgetragene Missionierung durch Weitergabe von Flugschriften mit Inhalten, die der Kläger lediglich habe andeuten können, an ihm zuvor unbekannte Fahrgäste seines Taxis erscheine abwegig und lebensfremd. Auch seien die Angaben hinsichtlich des Personenkreises, an die der Kläger die Flugblätter verteilt haben wolle, widersprüchlich. Abgesehen davon lasse sich die vom Kläger behauptete Vorgehensweise der armenisch-orthodoxen Kirche im Iran zur Verbreitung ihres Glaubens auch nicht mit den dem Beklagten vorliegenden Erkenntnissen in Einklang bringen. Vielmehr sei gerade diese Kirche daran interessiert, ihre vergleichsweise gute Stellung und die ihr von den schiitisch-islamischen Machthabern eingeräumten Freiheiten bei der Ausübung ihres Glaubens nicht zu gefährden. Eine derart leichtfertige und plumpe Missionierungstätigkeit, wie sie der Kläger behauptet habe, sei vor diesem Hintergrund völlig unrealistisch. Auch erscheine die Behauptung des Klägers, unter Verwendung eines gefälschten Reisepasses über den Flughafen Mehrabad den Iran verlassen zu haben, realitätsfern. Nachfluchtgründe stünden dem Kläger ebenfalls nicht zur Seite. Insbesondere führe allein die Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland im Iran nicht zu politischer Verfolgung. Die Voraussetzungen des § 53 AuslG lägen ebenfalls nicht vor.

Der Bescheid wurde dem Kläger am 15.03.2003 zugestellt.

Mit der am 24.03.2003 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Asylbegehren weiter.

Zur Begründung macht er zunächst geltend, entgegen der Auffassung des Bundesamtes nicht auf dem Landweg sondern auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Er sei am 28.10.1381 mit einer Maschine der Iran-Air vom Flughafen Mehrabad kommend nach Frankfurt/Main geflogen. Das Flugzeug sei zwischen 8.00 und 8.30 Uhr Ortszeit in Mehrabad abgeflogen und am 18.01.2003 in Frankfurt gegen 11.00 Uhr Ortszeit gelandet. Auch im Übrigen sei das vom Kläger geschilderte Verfolgungsschicksal glaubhaft. Der Kläger habe im Iran für das Christentum missioniert. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes seien Personen, die öffentlich in herausgehobener Funktion für den christlichen Glauben tätig seien oder die auf dessen Verbreitung in der moslemischen Gemeinschaft wahrnehmbar hinarbeiteten und die damit gegen das aus traditioneller islamischer Sicht letztlich dem Staatsschutz dienende

Missionierungsverbot verstießen, in asylrelevanter Weise gefährdet. In solchen Fällen besteht die Gefahr der Verhängung der Todesstrafe. Die missionarische Tätigkeit werde als hochverratsähnlicher Angriff auf das Staats- und Gesellschaftssystem angesehen. Die Argumentation des Bundesamtes, gerade die armenisch-orthodoxe Kirche im Iran sei in besonderer Weise daran interessiert, ihre vergleichsweise gute Stellung und die ihr eingeräumten Freiheiten bei der Ausübung ihres Glaubens nicht zu gefährden, lasse außer Betracht, dass es im Iran gleichwohl Missionierungsversuche christlicher Kirchen gebe. Keine Glaubensgemeinschaft lasse es unversucht, neue Anhänger für die eigene Überzeugung zu gewinnen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 12.03.2003 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung in den Iran die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass einer Abschiebung in den Iran Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG entgegenstehen.

Die Beklagte ist der Klage unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheides entgegengetreten und hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung vom 14.09.2005 zu seinen Asylgründen informatorisch angehört. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift vom 14.09.2005 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten Bezug genommen, der ebenso wie die in der Sitzungsniederschrift bezeichneten Teile der Dokumentation Iran Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

### Entscheidungsgründe

Da die Beklagte ordnungsgemäß und mit einem Hinweis i. S. v. § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde und der Beteiligte in Verfahren der vorliegenden Art mit Schreiben vom 04.02.1994 allgemein auf Ladung zur mündlichen Verhandlung verzichtet hat, konnte trotz ihres Nichterscheinens in der mündlichen Verhandlung über die Klage verhandelt und entschieden werden.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Da nach § 77 Abs. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist, gelten für den Kläger als Grundlage des von ihm erhobenen Anspruchs nicht mehr die Regelungen des am 01.01.2005 außer Kraft getretenen Ausländergesetzes, sondern die Vorschriften des mit dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) am 01.01.2005 in Kraft getretenen Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 30. Juli 2004 (AufenthG, BGBl. I S. 1950).

Hiervon ausgehend steht dem Kläger nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung weder ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (zuvor § 51 Abs. 1 AuslG) noch eines Abschiebungshindernisses gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG (zuvor § 53 AuslG) zu. Der angefochtene ablehnende Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht.

Eine Verfolgung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin „wegen“ eines unverfügbaren Merkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, - 2 BvR 502/86 - u. a., E 80, 315, 333 ff; Beschluss vom 04.04.1991, InfAuslR 1992, 262, 264; Beschluss vom 11.02.1992, InfAuslR 1992, 152, 154; Beschluss vom 09.12.1993, - 2 BvR 1638/93 -.

Den Schutz des Asylrechts kann freilich – was weitere Voraussetzung ist – nur derjenige beanspruchen, der politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat

vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.1982 – 9 C 1070.81 – in NVwZ 1983, 41.

Die Beachtlichkeit persönlicher Gefährdung hängt nicht allein vom Grad der Wahrscheinlichkeit ab, mit der eine Verfolgung zu erwarten ist. Sie wird auch von der Erwägung beeinflusst, ob dem Asylsuchenden das verbleibende Risiko einer Rückkehr angesichts der Schwere möglicher Eingriffe zuzumuten ist. Einem bereits in der Vergangenheit von Verfolgungsmaßnahmen Betroffenen ist danach die Rückkehr in den Verfolgerstaat nur dann zuzumuten, wenn erneute Nachstellungen ausgeschlossen erscheinen

vgl. BVerwG, Urteil vom 31.03.1981 – 9 C 237.80 – in Buchholz, 402.2 zu § 28 AuslG, Nr. 27.

Ist der Asylbewerber jedoch unverfolgt ausgereist, muss er Umstände glaubhaft machen, aus denen sich zur Überzeugung der für sein Begehren zuständigen Instanzen die Gefahr politischer Verfolgung im Heimatstaat mit beachtlicher, das heißt überwiegender Wahrscheinlichkeit ergibt

vgl. BVerwG, Urteil vom 25.09.1984 – 9 C 17.84 -, E 70, 161, 171 m. w. N.

Eine Anerkennung als Asylberechtigter kommt gemäß Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG nicht in Betracht, wenn der Asylbewerber aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder aus einem der durch Gesetz bestimmten (Art. 16 a Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. § 26 a AsylVfG und Anlage 1 zum AsylVfG) anderen sicheren Drittstaaten in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (sogenannte Drittstaatenregelung).

Der Kläger erfüllt die hier aufgezeigten Voraussetzungen für eine Asylgewährung nicht. Eine Anerkennung als Asylberechtigter kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil er nicht hinreichend glaubhaft machen konnte, auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist zu sein. Zur weiteren Begründung wird auf

die entsprechenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 12.03.2003 Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Bleibt der Einreiseweg aber unaufklärbar, so trägt der Asylbewerber die materielle Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung eines sicheren Drittstaats nach Art. 16 a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist zu sein

vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, 9 C 36/98, zitiert nach Juris.

Weiterer Ausführungen bedarf es insoweit nicht, da der Kläger im Übrigen auch weder glaubhaft dargetan hat, im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran einer asylrelevanten Verfolgung ausgesetzt gewesen zu sein, noch befürchten zu müssen, im Falle einer Rückkehr in den Iran politisch verfolgt zu werden. Auch von daher hat der Kläger weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Der Kläger stützt seine Verfolgungsfurcht im Wesentlichen auf die Behauptung, im Iran am christlichen Glauben interessiert gewesen und im Zusammenhang damit missionarisch tätig geworden zu sein, weshalb er schließlich von iranischen Sicherheitskräften verfolgt worden sei.

Die gesamte vom Kläger geschilderte Verfolgungsgeschichte ist jedoch unglaubhaft. Zur Begründung wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 12.03.2003 Bezug genommen, denen sich das Gericht vollumfänglich anschließt (§ 77 Abs. 2 AsylVfG). Die im angefochtenen Bescheid dargelegten Ungereimtheiten und Widersprüche vermochte der Kläger auch im Klageverfahren nicht ansatzweise aufzulösen oder zu beseitigen. Insbesondere vermag der Kläger mit seinem Einwand nicht durchzudringen, die Argumentation des Bundesamtes, wonach gerade die armenisch-orthodoxe Kirche im Iran in besonderer Weise interessiert sei, ihre vergleichsweise gute Stellung bei der Ausübung ihres Glaubens nicht zu gefährden, weshalb die vom Kläger geschilderten Missionierungsversuche realitätsfern erschienen, lasse außer Betracht, dass es im Iran gleichwohl Missionierungsversuche christlicher Kirchen gebe. Zwar ist dem Kläger darin zuzustimmen, dass es auch im Iran Missionierungstätigkeiten verschiedener christlicher Gruppierungen gibt. Jedoch ist im angefochtenen Bescheid zu Recht ausgeführt, dass gerade die armenisch-orthodoxe Kirche in diesem Bereich besonders vorsichtig agiert, um die ihr eingeräumten Freiheiten nicht zu gefährden, so dass derart plumpe Missionierungsversuche der vom Kläger geschilderten Art, die ein hohes Entdeckungsrisiko in sich bergen, auch nach Auffassung des Gerichts realitätsfern erscheinen. Im Übrigen vermochte der Klä-



ger auch gegen die sonstigen im angefochtenen Bescheid dargelegten Widersprüche nichts Stichhaltiges einzuwenden.

Zudem sind in der mündlichen Verhandlung vom 14.09.2005 weitere erhebliche Widersprüche und Ungereimtheiten zu Tage getreten, die die bereits bestehenden Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vorbringens des Klägers noch vertieft haben. So gab der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 14.09.2005 an, mit seinem Taxi Fahrgäste befördert zu haben, als er vom Sohn seines Vermieters angerufen und über die gerade stattfindende Durchsuchung seiner Wohnung informiert worden sei. Demgegenüber hatte er bei seiner Anhörung beim Bundesamt ausgeführt, sich zum Zeitpunkt des Anrufs gerade auf dem Nachhauseweg von seiner Arbeit befunden zu haben. Auch hatte der Kläger gegenüber dem Bundesamt erklärt, vom Sohn seines Vermieters bei dem vorgenannten Anruf darüber benachrichtigt worden zu sein, dass die durchsuchenden Beamten ein Bündel von Flugblättern gefunden hätten, wohingegen er in der mündlichen Verhandlung behauptete, erst während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland von seiner Mutter erfahren zu haben, dass die Sicherheitskräfte Flugblätter und persönliche Unterlagen des Klägers mitgenommen hätten.

Ferner erstaunt, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht einmal annähernd anzugeben vermochte, wie viele Flugblätter sich noch in seiner Wohnung befanden. Des Weiteren war das gesamte Vorbringen des Klägers dazu, was die Sicherheitskräfte angeblich aus seiner Wohnung mitnahmen und was sich überhaupt in dem Schrank befunden haben soll, in dem der Kläger die Flugblätter aufbewahrt haben will, sehr verworren. Lediglich beispielsweise sei insoweit erwähnt, dass der Kläger zunächst vortrug, es seien nur Flugblätter und verschiedene persönliche Unterlagen, wie etwa sein Personalausweis, beschlagnahmt worden, während er im weiteren Verlauf der informatorischen Befragung schließlich behauptete, es seien auch Videobänder mitgenommen worden.

Auffallend war auch, dass der Kläger weder zum Verfasser der Flugblätter noch zur Herkunft des Kopierers nähere Angaben machen konnte. Dass – wie der Kläger vortrug – sein Freund Henrik, der nach Angaben des Klägers keine feste Arbeit hatte, in der Lage gewesen sein soll, dem Kläger einen Kopierer zur Verfügung zu stellen, ist nur schwer nachvollziehbar. Auch erstaunt, dass man dem Kläger zum Zweck der Fertigung einer insgesamt doch geringen Anzahl von Fotokopien überhaupt einen Kopierer überlassen haben soll.

Nicht zuletzt sprechen auch der Umstand, dass der Kläger nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland von sich aus zunächst offenkundig keinen Kontakt zu einer christlichen Gemeinde suchte, sondern erstmals nach fünf Monaten

dadurch Kontakt zu Zeugen Jehovas bekam, dass diese ihn von sich aus ansprachen, sowie die Tatsache, dass der Kläger nach wie vor noch nicht zum Christentum übergetreten ist, dagegen, dass er - wie von ihm behauptet - im Iran bereits die Absicht hatte, Christ zu werden und somit gegen die Glaubhaftigkeit der gesamten von ihm geschilderten Verfolgungsgeschichte.

Im Übrigen vermittelte auch das gesamte in der mündlichen Verhandlung zu Tage getretene Verhalten des Klägers, seine Ausdrucksweise und Gestik nicht den Eindruck der Wiedergabe eines erlebten Geschehens.

Demnach konnte der Kläger nicht glaubhaft machen, seine Heimat aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen zu haben.

Es ist auch nicht anzunehmen, dass dem Kläger im Falle einer Rückkehr asylerbliche Repressalien drohen.

Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass ihm wegen der von ihm behaupteten Kontakte zum christlichen Glauben mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung drohen könnte. Wie schon dargelegt, hat der Kläger nicht glaubhaft machen können, bereits vor seiner Ausreise aus dem Iran Kontakt zu einer christlichen Gemeinde gehabt zu haben. Zwar hat er nach eigenen Angaben zur Zeit Kontakt zu Zeugen Jehovas. Er ist aber nach wie vor nicht zum christlichen Glauben übergetreten. Auch ist selbst unter Zugrundelegung des eigenen Vorbringens des Klägers in der mündlichen Verhandlung nicht davon auszugehen, dass es sich bei ihm - ungeachtet der fehlenden Taufe - um einen überzeugten Christen handelt. Vielmehr hat er geltend gemacht, sich bezüglich des christlichen Glaubens immer noch zu orientieren. Ist demnach beim Kläger derzeit nicht einmal eine feste christliche Überzeugung hinreichend feststellbar, so fehlt es bereits von daher an Anhaltspunkten für eine ihm im Falle einer Rückkehr insoweit drohende Verfolgung.

Im Übrigen sehen sich nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes und auch der sonstigen Obergerichte

vgl. OVG des Saarlandes, Urteil vom 23.10.2002 - 9 R 3/00 -;  
OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Entscheidung vom  
05.09.2001 - 6 A 3293/01.A -, Beschluss vom 22.02.2002 - 5 A  
20/02.A -, Beschluss vom 24.09.2004 - 5 A 2906/04.A - und Be-  
schluss vom 27.05.2005 - 5 A 1816/05.A -; Niedersächsisches  
OVG, Urteil vom 26.10.1999 - 5 L 3180/99 -; BayVGH, Beschluss  
vom 05.03.1999 - 19 ZB 99.30678, vom 07.04.2005 - 14 B

02.30878 - und vom 02.05.2005 – 14 B 02.30703; Sächsisches OVG, Urteil vom 04.05.2005 – A 2 B 524/04 -; OVG Hamburg, Urteil vom 22.02.2002 – 1 Bf 486/98.A -, vom 29.08.2003 – 1 Bf 11/98.A – und vom 14.11.2003 – 1 Bf 421/01.A – sowie OVG Bremen, Urteil vom 10.11.2004 – 2 A 478/03.A –,

der die Kammer nach Auswertung der ihr vorliegenden einschlägigen Erkenntnisquellen, insbesondere auch der jüngeren Auskünfte und Stellungnahmen folgt

vgl. u. a. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 10.12.2001, vom 02.06.2003 und vom 22.12.2004; AA an VG Aachen vom 25.01.1999, an VG Regensburg vom 13.07.1999, an VG Münster vom 26.04.2000, an OVG Hamburg vom 26.06.2002, an VG Münster vom 07.02.2003; Deutsches Orient-Institut an VG Gelsenkirchen vom 19.08.2000, an VG München vom 22.12.2000, an OVG Niedersachsen vom 28.02.2001, an OVG Hamburg vom 04.11.2002, an VG Münster vom 27.02.2003 und vom 07.02.2003; ai an VG München vom 13.06.2000, an VG Gelsenkirchen vom 19.06.2000, an VG Aachen vom 02.02.1999, an Sächsisches OVG vom 21.07.2004 und an OVG Hamburg vom 03.07.2003 sowie UNHCR an Sächsisches OVG vom 25.08.2004,

selbst Konvertiten, das heißt vom Islam tatsächlich zum Christentum (oder einer anderen Religion) übergetretene iranische Staatsangehörige, nur unter besonderen Voraussetzungen einer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmenden Gefahr staatlicher Verfolgung ausgesetzt. Ein derartiges Risiko ist regelmäßig auf Personen beschränkt, die öffentlich in herausgehobener Funktion für den angenommenen christlichen Glauben tätig sind oder – dies vor allem – auf dessen Verbreitung innerhalb der moslemischen Gemeinschaft wahrnehmbar hinarbeiten und damit gegen das aus traditioneller islamischer Sicht letztlich dem Staatsschutz dienende Missionsverbot verstoßen. In ihrer Gesamtheit gewürdigt lassen die dem Gericht vorliegenden Auskünfte und Gutachten lediglich darauf schließen, dass Konvertiten, die sich nach dem Glaubenswechsel durch Übernahme eines Seelsorgeamtes, nach außen deutlich erkennbare missionarische Tätigkeit oder sonstige Aktivitäten als Christen exponiert haben, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Repressionen iranischer Behörden gewärtigen müssen. Nicht jedoch lässt sich hieraus eine Verfolgungsgefahr entsprechenden Intensitätsgrades auch für die ihren neuen Glauben ohne eine solche Exponierung lebenden Konvertiten entnehmen. Vielmehr wird in zahlreichen Quellen ausdrücklich festgestellt, dass der Glaubenswechsel allein nicht zu unmittelbarer staatlicher Verfolgung führt. Konkrete Fälle einer asylrheblichen Bestrafung allein wegen des Übertritts zum

christlichen Glauben lassen sich auch den vorliegenden jüngsten Erkenntnisquellen nicht entnehmen. Auch Übergriffe durch (private) Dritte sind im Falle eines bloßen Glaubenswechsels nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten. Zwar geht aus vorgenannten Erkenntnisquellen hervor, dass iranische Moslems, die zum Christentum übergetreten sind, Benachteiligungen aus dem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Umfeld ausgesetzt sein können. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass diese Benachteiligungen jedoch jeden zum Christentum konvertierten Moslem im Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit treffen und darüber hinaus einen Schweregrad erreichen, die die Schwelle zur politischen Verfolgung bzw. menschenrechtswidrigen Behandlung i.S.d. Art. 16 a GG und des § 60 AufenthG überschreitet, sind jedoch nicht ersichtlich.

Diese Einschätzung zu bezweifeln, geben auch die neuesten, der Kammer vorliegenden Erkenntnisquellen keinen Anlass

vgl. Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 22.12.2004 und vom 29.08.2005; AA an Sächsisches OVG vom 15.12.2004; Deutsches OI an Sächsisches OVG vom 06.12.2004 und an BayVGH vom 22.11.2004; AA an BayVGH vom 16.12.2004 und Präsident der Zeugen Jehovas in Deutschland e. V. an VG Hamburg vom 14.10.2004.

Aus alledem ergibt sich im vorliegenden Fall: Dem oben beschriebenen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gefährdeten Kreis von Personen, welche in herausgehobener Funktion für den christlichen Glauben tätig sind oder auf dessen Verbreitung innerhalb der moslemischen Gemeinschaft wahrnehmbar hinarbeiten gehört der Kläger unzweifelhaft nicht an. Selbst wenn er sich weiterhin für den christlichen Glauben interessieren sollte, so ist es ihm zumutbar, nach Rückkehr in sein Heimatland zur Vermeidung von Repressalien die Religionsausübung außerhalb des häuslich-privaten Umfelds zu unterlassen und seinen Glauben nur abseits der Öffentlichkeit in persönlicher Gemeinschaft mit anderen gleichgesinnten Gläubigen zu leben, so wie der Kläger es eigenen Angaben zufolge auch in der Bundesrepublik Deutschland bisher ausschließlich praktiziert hat.

Den vorliegenden Erkenntnisquellen lässt sich nicht entnehmen, dass eine derartige Religionsausübung in Gestalt eines sich Zusammenfindens mit Gleichgesinnten zum gemeinsamen Gebet bzw. Gottesdienst abseits der Öffentlichkeit nicht erfolgen könnte, so dass das religiöse Existenzminimum jedenfalls gewährleistet ist

vgl. dazu die entsprechenden Ausführungen des Sächsischen OVG im Urteil vom 04.05.2005 – A 2 B 524/04 – sowie des BayVGH im Beschluss vom 02.05.2005 – 14 B 02.30703 –, denen sich die Kammer anschließt.

Es ist auch nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger allein wegen seiner Asylantragstellung bei einer Rückkehr in den Iran mit abschiebungsschutzrechtlich relevanten Übergriffen rechnen müsste. Insoweit wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid vom 12.03.2003 Bezug genommen. Ergänzend wird Folgendes hinzugefügt: Nach den vorliegenden Erkenntnissen führt die bloße Asylantragstellung eines iranischen Staatsangehörigen im Rückkehrfall nicht zu derartigen Verfolgungsmaßnahmen. Zwar ist es durchaus möglich, dass Rückkehrer unmittelbar nach ihrer Einreise oder in den folgenden Tagen von den iranischen Sicherheitsbehörden zu ihrem Auslandsaufenthalt insbesondere zu ihren Kontakten während dieser Zeit befragt werden, wobei diese Befragungen in Ausnahmefällen auch mit einer ein- bis zweitägigen Festnahme einhergehen können. Allein an die Asylantragstellung beziehungsweise den Auslandsaufenthalt anknüpfende darüber hinausgehende Repressalien lassen sich den vorliegenden Auskünften und Gutachten jedoch nicht entnehmen.

vgl. u. a. Lageberichte des AA vom 15.07.2002 und vom 29.08.2005; AA an VG Mainz vom 30.06.2004, AA an BA vom 23.09.2004, AA an VG Mainz vom 22.11.2004; Deutsches OI an VG Oldenburg vom 23.09.2003, an VG Mainz vom 16.08.2004 und an VG Mainz vom 22.12.2004

Die Kammer teilt auch insoweit die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes

vgl. Urteile vom 26.02.1997 – 9 R 6/96 – und vom 23.10.2002 – 9 R 3/00 –

sowie der – soweit ersichtlich – gesamten übrigen obergerichtlichen Rechtsprechung.

Es sind auch keine besonderen Umstände in der Person des Klägers ersichtlich, aus denen in diesem Zusammenhang speziell für ihn eine besondere Gefährdung bei einer Rückkehr in den Iran folgen könnte.

Demnach hat der Kläger weder einen Anspruch an Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Auf die hilfsweise beantragte Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG besteht ebenfalls kein Anspruch. Der Kläger hat insoweit nichts vorgetragen, was über den Gegenstand seines eigentlichen Asylbegehrens hinausgeht. Weder besteht für den Kläger im Iran die konkrete Gefahr, der Folter unterworfen zu werden (§ 60 Abs. 2 AufenthG), noch wird er wegen einer Straftat gesucht, auf die die Todesstrafe steht (§ 60 Abs. 3 AufenthG). Ein förmliches Auslieferungsersuchen des Iran liegt ebenfalls nicht vor (§ 60 Abs. 4 AufenthG). Auch aus der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 04.11.1959 ergibt sich nichts zu Gunsten des Klägers, was im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG zu berücksichtigen wäre. Die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung der Beklagten nach § 60 Abs. 7 AufenthG liegen im Falle des Klägers ebenfalls nicht vor.

Da die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung den Vorgaben der §§ 34 und 38 AsylVfG entsprechen, hat die Klage auch insoweit keinen Erfolg.

Nach alledem war die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung

21.10.05 nd.

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Obergerverwaltungsgericht des Saarlandes beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen **Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez.: Haas

Saarlouis, den 5. OKT. 2005

Ausgefertigt:

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

